

## **Satzung des Vereins **Kinderplanet** - Verein zur Förderung sozialpädagogischer Kinder- und Jugendarbeit e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderplanet – Verein zur Förderung sozialpädagogischer Kinder- und Jugendarbeit e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Castrop-Rauxel eingetragen.
- (4) Er führt den Zusatz „e.V.“
- (5) Der Gerichtsstand ist Castrop-Rauxel.
- (6) Er ist Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
- (7) Er ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, auf wissenschaftlicher Grundlage und mit anerkannten Methoden, eine pädagogische Arbeit in verschiedenen Bereichen zu realisieren und zu fördern, insbesondere durch:
  1. Einrichtung, Organisation und Trägerschaft von Maßnahmen der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
  2. Wahrnehmung von Beratungsaufgaben für Einzelpersonen, Gruppen und Einrichtungen, die sich der Betreuung, Beratung und Förderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet haben.
  3. Einstellung und Anleitung geeigneter Mitarbeiter.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Aufnahme weiterer Ziele und Zwecke des Vereins beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Sie dürfen keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden sowie finanzieller Zuwendungen Dritter.
- (7) Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte und freie Mitarbeiter des Vereins werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.
- (8) Über die Honorare für zu gewinnende Kräfte bei Veranstaltungen des Vereins, sowie über die Höhe der Vergütungen der Angestellten des Vereins, entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann
  1. jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person und
  2. jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden,die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Der Verein hat aktive (ordentliche, stimmberechtigte) und passive (fördernde, nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- (3) Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind bereit, sich an der theoretischen und praktischen Arbeit des Vereins in und für seine Einrichtungen zu beteiligen.
  1. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, müssen Mitglied (mindestens ein Elternteil) des Vereins werden.
  2. Pädagogische, festangestellte Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder des Vereins können, über den Zeitraum ihrer Anstellung beim Verein, aktive Mitglieder des Vereins werden.
  3. Die Mitglieder aus 1. und 2. bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft.
  4. Im Einzelfall können auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) Personen als aktive Mitglieder aufgenommen werden, vor allem dann, wenn sie Mitglieder

- des Vorstandes sind.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.
  6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht von anderen übernommen werden.
  7. Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind bereit, die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und/oder materiell zu unterstützen.
1. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts berechtigt, nicht jedoch zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
  2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ausschließlich fördernde Mitglieder werden.
- (5) Erwerb der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
  2. Ein Aufnahmewang für den Verein besteht nicht.
  3. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (6) Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Austritt.
  2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder der persönlichen Übergabe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Datum des Eingangs.
  3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht wirksam ist. Ist aber der Austritt bereits wirksam geworden, bedarf es eines neuerlichen Beitritts.
  4. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.
  5. Die Mitgliedschaft von pädagogischen Mitarbeiter/innen, die in der Tageseinrichtung für Kinder festangestellt sind, erlischt automatisch, wenn sie aus der Einrichtung ausscheiden und nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.
  6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn:
    - a) dieses Mitglied grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen zeigt oder die Ziele und Zwecke, sowie das Ansehen des Vereins schädigt,
    - b) dieses Mitglied seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland verlegt,
    - c) dieses Mitglied nach geltendem Recht entmündigt worden ist.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß muß diesem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von vier Wochen

(Poststempel oder persönliche Übergabe) Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.  
Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten. Während der Dauer des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte dieses Mitglieds.

Ein Ausschlußantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

### § 5 Beiträge

(1) Der Verein kann für alle Mitglieder des Vereins gültige

1. Aufnahmebeiträge
2. Jahresbeiträge

beschließen.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhen und -fälligkeiten ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- |   |                   |   |                  |
|---|-------------------|---|------------------|
| - | 1. Vorsitzendem/r | - | Schriftführer/in |
| - | 2. Vorsitzendem/r | - | Beisitzer/in     |
| - | Schatzmeister/in  |   |                  |

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen vertreten. Sie sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, unter Aufsicht eines Wahlgremiums des Vereins, gemäß § 8 (5) dieser Satzung..
3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.  
Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.  
Mitglieder deren Vereinsrechte ruhen, können nicht als Kandidaten für die Vorstandswahl benannt werden.
4. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes wird der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in neu gewählt. Seine/ihre Amtszeit

beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden die/der zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie der/die Beisitzer/in neu gewählt. Dieser Modus wird im folgenden beibehalten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.
7. Ein Mißtrauensvotum gegen den Vorstand kann von allen Vereinsmitgliedern beantragt werden und muß mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bestätigt werden.

#### (4) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Buchführung
6. Erstellung eines Jahresberichtes
7. Aufstellung von Richtlinien für die vereinseigenen Einrichtungen
8. Abschlüsse und Kündigungen von Arbeits- und Honorarverträgen
9. Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend der Satzung
10. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
11. Bestellung eines unabhängigen, vereidigten Wirtschaftsprüfers als Revisor für die gesamte Geschäftsführung

- (5) Der Vorstand ist im Falle der Entwicklung von Projekten, die erheblich über die laufenden Geschäfte des Vereins hinausgehen verpflichtet, den entsprechenden Entwurf frühzeitig der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet über die Durchführung gemäß § 8 dieser Satzung.

#### (6) Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Mitteilung der Tagesordnung ist öffentlich auszuhängen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Beschlüsse des Vorstandes dürfen nur in öffentlichen Vorstandssitzungen gefaßt werden, wobei der Vorstand das Recht hat, sich zu Beratungen zurückzuziehen. Jedes Vereinsmitglied hat in den Sitzungen Anhörungsrecht.
6. Von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind Tagesordnungspunkte, die

- Personalangelegenheiten betreffen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.  
Die Protokolle der Vorstandssitzungen müssen den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zugänglich sein.
  8. Bei Fertigstellung eines Protokolls erfolgt öffentlich ein entsprechender Hinweis.
  9. Mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden können Beschlüsse des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eingehende Anträge werden öffentlich ausgehängt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion der Kandidatenbenennung und der Personaldebatte einem Wahlgremium übergeben werden. Dieses Wahlgremium hat aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern zu bestehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr, sowie Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
  2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Aufnahmebeitrages und Jahresbeitrages.
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluß des Vorstandes.
6. Entgegennahme des Revisionsberichtes.
7. Beschlußfassung gemäß § 7 (5) (Entwicklung von Projekten) dieser Satzung.
8. Siehe § 7, Absatz 6, Punkt 9.

(8) Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Vereinsmitgliederversammlung einholen.

- (10) Die in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen. Es soll vor allem folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Personalangaben zur Person des Versammlungsleiters
3. Angaben zur Zahl der erschienen Mitglieder
4. Die Tagesordnung
5. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Abstimmungsarten
6. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

(11) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muß eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sämtliche Punkte des § 8 dieser Satzung entsprechend.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf

diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung (Anfallberechtigung)**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Auflösung des Vereins für die Abwicklung der Geschäfte mit 2/3 der abgegebenen Stimmen zwei Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten für jede Art der Vereinsauflösung oder sollte der Verein seine Rechtsgültigkeit verlieren.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nach Zustimmung des Finanzamtes an eine gemeinnützige Organisation mit der Auflage, das erworbene Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Castrop-Rauxel, den

Unterschriften